



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 1437/2012

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-mar

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.01.12

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	30.01.2012	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Bürgerbefragung Ortsumgehung Hitdorf

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 19.01.12
- Stellungnahme der Verwaltung vom 30.01.12 (s. Anlage)

Dez. III

01/Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

## **Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 19.01.2012**

### **1. Rechtliche Bewertung**

Die mit dem Antrag angestrebte Bürgerbefragung ist in der Gemeindeordnung NRW nicht explizit geregelt. Daraus kann jedoch nicht zwingend der Umkehrschluss gezogen werden, dass die in der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschriften zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid eine solche Befragung grundsätzlich ausschließen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die beantragte Bürgerbefragung nach der Vorstellung der Antragsteller eine rechtlich verbindliche Entscheidung im Sinne eines Bürgerentscheides zum Ziel hätte. Dies ist jedoch nicht die Absicht der Antragsteller. Es soll vielmehr die mehrheitliche Position der Bürgerschaft zur Verkehrskonzeption in Hitdorf abgefragt werden, um daraus eine politische Entscheidung der Bezirksvertretung abzuleiten.

Insoweit gilt zunächst der Grundsatz der kommunalen Gestaltungsfreiheit, der den Städten und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch solche Vorgehensweisen ermöglicht, die nicht explizit im Gesetz geregelt sind. Hierzu heißt es bei von Lennep/Wellmann, KommJur 2007, 401, 405: *„Die gesamten Voraussetzungen des § 26 GO müssen vorliegen, um einen wirksamen Ratsbürgerentscheid durchzuführen. Demgegenüber haben Städte und Gemeinden gute Erfahrungen bei allgemeinen Befragungen der Bürgerinnen und Bürger gemacht. Im Rahmen dieser allgemeinen Befragungen konnten verschiedene Alternativen, etwa für die Neugestaltung eines Rathauses und die Gestaltung einer Parklandschaft vorgestellt werden und von den Bürgerinnen und Bürgern begutachtet werden. Solche Bürgerbefragungen sind im Übrigen schon lange ein Instrument zur Verwirklichung des Leitbildes „Bürgerkommune“.“*

Dementsprechend sind auch in Nordrhein-Westfalen bereits mehrere Bürgerbefragungen durchgeführt worden, beispielsweise am 10. Juli 2011 in der Stadt Köln zum Ausbau des Godorfer Hafens.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 19.04.2010. Unabhängig von der Frage, ob Entscheidungen zum Rheinland-Pfälzischen Kommunalrecht ohne weiteres auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden können, ist festzuhalten, dass die diese Entscheidung zugrunde liegende Konstellation mit der dem aktuellen Antrag der SPD-Fraktion zugrunde liegenden Situation nicht vergleichbar ist. In dem vom Verwaltungsgericht Koblenz entschiedenen Fall ging es darum, ob hinsichtlich der Änderung des Verbandsgemeindegebietes einer Verbandsgemeinde eine bestimmte Position bezogen wird, für deren Entscheidung die Verbandsgemeinde selbst gar nicht zuständig war. In dem vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion geht es aber gerade um eine Sachentscheidung, für die die Stadt Leverkusen selbst

zuständig ist und zwar hinsichtlich der bauplanerischen Seite durch den Rat und hinsichtlich der Ausbauplanung durch die Bezirksvertretung.

Kommunalverfassungsrechtliche Argumente für eine Unzulässigkeit der beantragten Bürgerbefragung, welche zu einer Beanstandung entsprechender Beschlüsse führen müssten, sind aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar.

Wie bereits im letzten Ratsturnus in der Sitzung der Bezirksvertretung I erläutert, besteht in der Gesamtmaterie eine geteilte Zuständigkeit:

- Für die notwendigen Bauleitplanungsbeschlüsse, insbesondere für die Aufstellung des Bebauungsplanes, ist letztlich der Rat zuständig.
- Die Zuständigkeit für die konkrete Ausbauplanung liegt demgegenüber ausschließlich bei der Bezirksvertretung.

Da die beantragte Bürgerbefragung zur Willensbildung der Bezirksvertretung in ihrer Zuständigkeit beitragen soll, besteht insoweit auch eine Zuständigkeit der Bezirksvertretung für den gestellten Antrag.

## **2. Finanzierung**

Die Kosten der beantragten Bürgerbefragung sind je nach Umsetzungsart unterschiedlich hoch. Sie belaufen sich auf

- ca. 12.000 € bei einer reinen Briefabstimmung
- ca. 17.000 € bei einer kombinierten Urnen-/Briefabstimmung

Es würde sich hierbei um Kosten der politischen Willensbildung auf Bezirksebene handeln. Da diese im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu der Gesamtmaßnahme „Verkehrskonzept Hitdorf“ stehen, wären die hierfür bereitgestellten Gesamtmittel anteilig in Anspruch zu nehmen.

Da es sich um Ausgaben handeln würde, die mit der Beschlussfassung der Bezirksvertretung zum Verkehrskonzept Hitdorf unmittelbar zusammen hängen, ist ihre haushaltsrechtliche Zulässigkeit nach den gleichen Kriterien zu bemessen wie die Zulässigkeit der Gesamtmaßnahme insgesamt.

30.01.2012

gez. Stein